

Benutzungsordnung für das Backhaus der Gemeinde Grabenstetten

Gültig seit 01.03.2013

§ 1 Allgemeines

Das Gemeindebackhaus im Gebäude Lindenstraße 24 ist eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzerkreis

Die Einwohner sind berechtigt, im Rahmen dieser Benutzungsordnung das Gemeindebackhaus zu benutzen.

§ 3 Ausgabe der Backlose

Das Auslosen der Backzeiten findet jeweils samstags um 9.00 Uhr im Gemeindebackhaus statt. Das Auslosen wird durch die Backmeisterin oder deren Stellvertreterin vorgenommen und geht von Montag bis zum Samstag der darauf folgenden Woche. Jeder Tag wird einzeln ausgelost. Pro Backlos ist eine Backmarke an die Backmeisterin zu übergeben.

§ 4 Bereitstellung des Backhauses

Die Öfen werden von den jeweiligen Vorbenutzern den nachfolgenden Backgemeinschaften übergeben. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich bei der Backmeisterin geltend gemacht wurden. Die Bereitstellung erstreckt sich auch auf das im Backhaus befindliche Inventar. Die Backzeit beträgt jeweils 4 Stunden.

§ 5 Benutzung des Backhauses

Das Backhaus darf im Regelfall nur zum nichtgewerblichen Backen benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Den Benutzern wird zur Auflage gemacht, das Backhaus und seine Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. Beschädigungen sind unverzüglich bei der Backmeisterin zu melden.

Jeder Benutzer hat auf größte Sauberkeit zu achten. Nach jedem Backen ist das Backhaus durch die Benutzer von Staub und Ruß zu befreien und mit Wasser gründlich zu reinigen.

§ 6 Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt je Ofen und Backzeit beträgt 5,00 Euro. Die Backmarken sind bei der Raiffeisenbank Vordere Alb eG oder beim Bürgermeisteramt Grabenstetten erhältlich.

§ 7 Gefährdung und Haftung

Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die an oder im Backhaus oder dessen Einrichtung durch die Benutzer entstehen. Das gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch den Benutzer, Teilnehmer oder Besucher verursacht werden. Die Benutzung des Backhauses geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr.

Seitens der Gemeinde Grabenstetten erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.

§ 8 Ordnungsvorschriften

Es ist verboten:

- a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen.
- b) Die Wände innen oder außen zu benageln, bekleben, bemalen oder sonst wie zu verunreinigen, ebenso das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art im oder am Gebäude.
- c) Die Hadelwischer in den Spülbecken zu reinigen.

§ 9 Inkrafttreten